

1 Geltungsbereich

1.1 Generell

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen und Lieferungen (nachfolgend „AGB“) gelten, wenn sie im schriftlichen Angebot (nachfolgend „Angebot“) oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung der Actemium Schweiz AG (nachfolgend „Lieferant“) ausdrücklich als anwendbar erklärt werden bzw. wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gemäss Ziffer 11.1 entstanden ist.

Sofern im Angebot weitere integrierende Bestandteile (SIA-Normen, Normen des ESTI, Regieansätze des Lieferanten, etc.) als anwendbar erklärt werden, gehen diese Bestimmungen den vorliegenden AGB vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder andere abweichende Konditionen gelten nur dann, wenn diese vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.2 Leistungs- und Lieferungstypen

Die vorliegenden AGB gelten für folgende Typen von Leistungen und Lieferungen:

- 1.2.1 Planungs-, Überwachungs- und Beratungsleistungen (auftragsrechtliche Leistungen gemäss Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts; nachfolgend „OR“), und/oder
- 1.2.2 Ausführungsdienstleistungen, insbesondere Neuinstallationen, Änderungen, Reparaturen und der Anschluss von Ausrüstungen von Drittherstellern und/oder die Entwicklung und Anpassung von Software und Systemintegrationslösungen (werkvertragliche Leistungen gemäss Artikel 363 ff. OR), und/oder
- 1.2.3 Dauerhafter Betrieb und Wartung von Ausrüstungen, Installationen und/oder Hard- und Software des Bestellers.

Für den ausschliesslichen Wiederverkauf von Ausrüstungen und Lizenzen an Software von Drittherstellern sowie für den Einsatz von Mitarbeitern des Lieferanten unter der Anweisung und Überwachung des Bestellers (sog. Arbeitnehmerüberlassung oder Arbeitsleihe) finden nicht diese AGB, sondern spezielle allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

2 Leistungen und Lieferungen

2.1 Des Lieferanten

Die Leistungen und Lieferungen des Lieferanten sind im Angebot abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben Regiearbeiten gemäss Ziffer 9.5 sowie gemäss Ziffer 12 vereinbarte Leistungsänderungen.

2.2 Von Dritten

2.2.1 Unterlieferanten

Der Lieferant ist berechtigt, die Ausführung von Teilen der im Angebot definierten Leistungen und Lieferungen an Unterlieferanten zu übertragen und schliesst zu diesem Zweck mit diesen entsprechende Verträge ab. Vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 haftet der Lieferant dem Besteller gegenüber für die Leistungen seiner Unterlieferanten wie für eigene Leistungen.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

2.2.2 Nebenunternehmer

Setzt die Erbringung von gewissen Dienstleistungen und/oder Lieferungen des Lieferanten Leistungen und/oder Lieferungen Dritter (nachfolgend „Nebenunternehmer“) voraus, schliesst der Besteller mit diesen in eigenem Namen entsprechende Verträge ab.

Vorbehaltlich Ziffer 2.2.1 oder abweichender Regelungen im Angebot ist der Besteller für die Auswahl, die Instruktion und die Überwachung der Nebenunternehmer sowie für die Koordination der Schnittstellen zur Leistungserbringung des Lieferanten verantwortlich.

3 Mitwirkungspflichten des Bestellers

3.1 Allgemeines

Der Besteller stellt dem Lieferanten alle zur Erbringung der Leistungen und Lieferungen notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung.

Für die Richtigkeit der vom Besteller gemäss Absatz 1 beschafften Unterlagen und Informationen sowie für die von Drittbeauftragten des Be-

stellers ermittelten oder beschafften Werte übernimmt der Lieferant keine Verantwortung, sofern nicht die Überprüfung solcher Angaben und Werte ausdrücklich zu dem vom Lieferanten geschuldeten Leistungsumfang gemäss dem Angebot gehört.

Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten umgehend hinsichtlich jener Tatsachen zu informieren, die eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder die zu unzweckmässigen Lösungen führen.

Verzögerungen und Mehraufwand des Lieferanten infolge nicht richtiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zulasten des Bestellers.

3.2 Spezifische Mitwirkungspflichten

Weitere spezifische Mitwirkungspflichten des Bestellers werden im Angebot definiert.

4 Vergütungsarten

4.1 Allgemeines

Gemäss dem Angebot werden die Leistungen und Lieferungen des Lieferanten zu Einheitspreisen und/oder als Pauschal- oder Globalpreis und/oder nach Aufwand zu Regieansätzen vergütet.

4.2 Pauschal- und Globalpreise

Pauschal- und/oder Globalpreise können für die Gesamtheit oder für einzelne Teile der Leistungen und Lieferungen vereinbart werden. Sind der tatsächliche Arbeitsaufwand oder die Kosten des Lieferanten grösser als bei der Erstellung des Angebotes bzw. beim Vertragsabschluss angenommen, ist eine Preisanpassung lediglich unter den Voraussetzungen von Artikel 373 Absatz 2 OR möglich.

Für Leistungen und Lieferungen zu Globalpreisen gelten die Bestimmungen über die Teuerungsanpassung gemäss Ziffer 5.2.

4.3 Einheitspreise

Einheitspreise bestimmen die Vergütung für eine einzelne im Angebot definierte Leistungs- bzw. Lieferungsposition. Die für die tatsächliche Leistung bzw. Lieferung geschuldete Vergütung bestimmt sich nach der benötigten Anzahl von Mengeneinheiten und unter Berücksichtigung der Teuerungsanpassung gemäss Ziffer 5.2.

4.4 Nach Aufwand

Leistungen und Lieferungen, für welche das Angebot weder Einheitspreise noch einen Pauschal- oder Globalpreis enthält, sowie Regiearbeiten werden zu den im Angebot spezifizierten Ansätzen des Lieferanten, welche einen integrierenden Bestandteil des Angebotes bilden, nach Aufwand vergütet.

5 Zahlungsmodalitäten

5.1 Zahlungsfrist

Die Rechnungen des Lieferanten werden innert 30 Tagen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

Kommt der Besteller mit den geschuldeten Zahlungen in Verzug, schuldet er mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Absatz 1 einen Verzugszins von 5% p.a.

5.2 Teuerung

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Angebot hat der Lieferant bei der Vereinbarung von Globalpreisen und Einheitspreisen Anspruch auf die Anpassung der geschuldeten Vergütungen an die Teuerung nach Massgabe der Teuerungsregelung des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI).

6 Fertigstellungstermine

Die Einhaltung der im Angebot bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung definierten Lieferfristen und Fertigstellungstermine gilt unter der Bedingung, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Beginn der Arbeiten des Lieferanten gestattet, und
- nicht mangelhafte oder ausbleibende Leistungen oder Lieferungen von Nebenunternehmern gemäss Ziffer 2.2.2 die Leistungserfüllung des Lieferanten verunmöglichen oder wesentlich erschweren, und
- der Besteller die zur Leistungserfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt bzw. die Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 3 rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig erfüllt.

7 Gewährleistung

7.1 Allgemeine Gewährleistung und Sachgewährleistung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Leistungserfüllung gemäss dem Angebot und zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung sowie fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter und zu deren Überwachung und Kontrolle.

Für werkvertragliche Leistungen gilt Ziffer 9.6.2.

7.2 Rechtsgewährleistung

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich zu verletzen. Er haftet für die Verletzung seiner diesbezüglichen Sorgfaltspflichten.

8 Immaterialgüterrechte

8.1 Eigentums- und Urheberrecht

Mit vollständiger Bezahlung der Leistungen und Lieferungen gehen das Eigentum an den vom Lieferanten eigens für den Besteller hergestellten Arbeitsergebnissen (einschliesslich Entwürfe, Sourcecode und Programmbeschreibungen) sowie das Urheberrecht am Gesamtwerk auf den Besteller über. Umfassen die Leistungen auch Individualsoftware, so räumt der Besteller dem Lieferanten das Recht ein, die entsprechenden Arbeitsergebnisse anderweitig kommerziell zu nutzen und auszuwerten.

8.2 Know-how

Der Lieferant hat das Recht, das spezifische Know-how und die Ideen, welche er bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten - allein oder zusammen mit dem Personal des Bestellers - generiert hat, anderweitig kommerziell zu nutzen und auszuwerten.

9 Spezielle Bestimmungen für werkvertragliche Leistungen und Lieferungen

9.1 Materialien

Werden die erforderlichen Materialien (Installationsmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, etc.) im Angebot nicht näher spezifiziert, verwendet der Lieferant Material von guter Beschaffenheit, welches anerkannten Normen entspricht. Materialschwächen des Bestellers werden nur dann berücksichtigt, wenn diese im Angebot spezifiziert sind oder nachträglich gemäss Ziffer 12 vereinbart werden.

Für Material, welches vom Besteller geliefert wird, übernimmt der Lieferant keine Verantwortung in Bezug auf dessen Qualität. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Regelung im Angebot oder eine nachträgliche Vereinbarung gemäss Ziffer 12.

9.2 Softwarelizenzen als Leistungsbestandteil

Bildet Standardsoftware des Lieferanten oder von Dritten einen Bestandteil der Leistungen und Lieferungen, so ist der Lieferant verpflichtet, für den Besteller die zum bestimmungsmässigen Gebrauch der Standardsoftware notwendigen Lizenzen zu erwerben bzw. diesem die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.

9.3 Bauprovisorien, Demontage- und Anpassungsarbeiten

Die Erstellung und der Unterhalt von Bauprovisorien sowie Demontage- und Anpassungsarbeiten werden durch Stundenrapporte belegt und als Regiearbeit gemäss Ziffer 9.5 verrechnet.

9.4 Lagerraum und Versicherungspflicht

Bei grösseren Lieferungen hat der Besteller trockene und verschliessbare Räume als Lager für gelieferte Waren zur Verfügung zu stellen. Er übernimmt die Haftung für die gelieferten Waren und ist für eine angemessene Versicherungsdeckung gegen Diebstahl, Feuersbrunst und Wasserschaden verantwortlich.

9.5 Regiearbeiten

Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller nachträglich gewünschte und gemäss Ziffer 12 vereinbarte Änderungen oder sonstige notwendige Mehrarbeiten, werden zu den Regieansätzen gemäss Ziffer 4.4 verrechnet.

Regiearbeiten werden dem Besteller nach deren Ausführung laufend in Rechnung gestellt.

9.6 Gewährleistung und Abnahme

9.6.1 Prüfung und Abnahme

Sofern im Angebot nicht Termine für die Prüfung und/oder Abnahme festgelegt sind, hat der Besteller die Lieferungen und Leistungen sofort zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt.

9.6.2 Funktionen

Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen und Lieferungen den im Angebot definierten bzw. schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen bzw. dass die entsprechenden Funktionen erfüllt werden.

9.6.3 Gewährleistungsfrist

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Angebot beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate nach erfolgter Abnahme gemäss Ziffer 9.6.1.

10 Haftung

Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtliche direkten Schäden, die er bzw. seine Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen dem Besteller schuldhaft zufügen.

Die Haftung des Lieferanten ist begrenzt auf den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bis Zeitpunkt des Schadensfalles vom Besteller bereits bezahlten sowie der fälligen Vergütungen ergibt, höchstens jedoch auf den Betrag von CHF 1 Mio. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für schuldhaft verursachte Personenschäden.

Vorbehaltlich dem Vorliegen von Grobfahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht ist der Lieferant dem Besteller gegenüber nicht haftbar für Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Parteien nach den Bestimmungen des OR.

11 Vertragsdauer

11.1 Beginn

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten entsteht durch die Annahme des Angebotes durch den Besteller oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten und dauert - vorbehaltlich Ziffer 11.2 - bis zur vollständigen Erfüllung der Liefer- und Leistungspflichten bzw. der Gewährleistungspflichten des Lieferanten.

11.2 Vorzeitige Vertragsauflösung

11.2.1 Bei auftragsrechtlichen Leistungen

Soweit das Vertragsverhältnis dem Auftragsrecht untersteht, kann es von jeder der Vertragsparteien gemäss Artikel 404 OR jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.

Kündigt oder widerruft der Besteller den Vertrag, hat der Besteller die Vergütungen für die bis zum Widerruf bzw. zur Kündigung vertragsgemäss erbrachten Leistungen und Lieferungen zu bezahlen und dem Lieferanten auch alle bis dahin entstandenen nachweisbaren Nebenkosten zu ersetzen.

Erfolgt die Kündigung bzw. der Widerruf zur Unzeit gemäss Artikel 404 Absatz 2 OR und trifft den Lieferanten daran kein Verschulden, ist dieser berechtigt, nebst den Vergütungen für die vertragsgemäss geleisteten Leistungen und Lieferung, einen Zuschlag zu fordern. Dieser Zuschlag beträgt 10% der Vergütungen der entzogenen Teilleistungen bzw. -lieferungen oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden des Lieferanten diesen pauschalierten Schadenersatz übersteigt.

11.2.2 Bei werkvertragsrechtlichen Leistungen und Lieferungen

Soweit das Vertragsverhältnis dem Werkvertragsrecht untersteht, gelten die Beendigungsregeln von Artikel 377 ff. OR bzw. Artikel 107 ff. OR. Vor einem allfälligen Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 107 ff. OR hat die Anspruch erhebende Partei der anderen Partei in jedem Falle eine Frist zur nachträglichen Erfüllung von mindestens 30 Tagen anzusetzen.

11.2.3 Bei Leistungen für Betrieb und Wartung

Für Dienstleistungen betreffend den Betrieb und die Wartung von Ausrüstungen, Installationen sowie Hard- und Software gelten die im Angebot genannten Kündigungsfristen. Vorbehalten bleibt das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung beim Vorliegen von wichtigen Gründen.

12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und/oder der Bestimmungen des Angebots bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Das Erfordernis der Schriftform gemäss Absatz 1 dieser Ziffer 12 kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den vorliegenden AGB bzw. dem Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ergeben und von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist **Zürich 1**. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Wohnsitz bzw. an seinem statutarischen Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegt ausschliesslich Schweizerischem Recht.